



PDF DOWNLOAD

TRANSPORTBETON

PREISLISTE 2017



PREISLISTE TRANSPORTBETON

Alle Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2017 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

STANDARD BETONSORTEN NACH DIN EN 206-1/DIN 1045-2

- für Innenbauteile bzw. frostfreie Bauwerke (Expositionsklassen X0, XC1, XC2 und XC3)

| VERWENDUNGSZWECK | EXPOSITIONSKLASSEN (BETONEIGENSCHAFTEN) | ABRUF-NR | FESTIGKEIT | KONSISTENZ | GRÖßTKORN (mm) | FESTIGKEITS- ENTWICKLUNG | PUMPFÄHIG | PREIS (€) |
|--|--|----------|------------|------------|-------------------|-----------------------------|-----------|-----------|
| Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung Fundamente ohne Bewehrung, ohne Frost, Sauberkeitsschichten | X0 WA | 201601 | C 8/10 | C1 | 8 | m | nein | 90,00 |
| | | 101601 | C 8/10 | C1 | 16 | m | nein | 86,00 |
| | | 001601 | C 8/10 | C1 | 32 | m | nein | 83,00 |
| | | 101603 | C 8/10 | F3 | 16 | m | nein | 90,00 |
| | | 001603 | C 8/10 | F3 | 32 | m | nein | 87,00 |
| | | 101603a | C 8/10 | F3 | 16 | m | ja | 94,00 |
| | | 301611 | C 12/15 | C1 | 2 | m | nein | 97,00 |
| | | 201611 | C 12/15 | C1 | 8 | m | nein | 95,00 |
| | | 101611 | C 12/15 | C1 | 16 | m | nein | 91,00 |
| | | 001611 | C 12/15 | C1 | 32 | m | nein | 88,00 |
| | | 201613 | C 12/15 | F3 | 8 | m | ja | 100,00 |
| | | 101613 | C 12/15 | F3 | 16 | m | ja | 96,00 |
| 001613 | C 12/15 | F3 | 32 | m | nein | 93,00 | | |
| Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile ohne Frostbeanspruchung | XC1 XC2 WA | 202623 | C 16/20 | F3 | 8 | m | ja | 103,00 |
| | | 102623 | C 16/20 | F3 | 16 | m | ja | 99,00 |
| | | 002623 | C 16/20 | F3 | 32 | m | nein | 96,00 |
| 002623a | | C 16/20 | F3 | 32 | m | ja | 97,00 | |
| Stahlbeton für Innenbauteile mit erhöhter Festigkeit | | 202633 | C 20/25 | F3 | 8 | m | ja | 105,00 |
| | | 102633 | C 20/25 | F3 | 16 | m | ja | 101,00 |
| | 002633 | C 20/25 | F3 | 32 | m | ja | 98,00 | |
| Stahlbeton für Innenbauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen ohne Frost | XC3 WA | 203633 | C 20/25 | F3 | 8 | m | ja | 109,00 |
| | | 103633 | C 20/25 | F3 | 16 | m | ja | 105,00 |
| | | 003633 | C 20/25 | F3 | 32 | m | ja | 102,00 |
| Stahlbeton für Innenbauteile mit erhöhter Festigkeit | | 203643 | C 25/30 | F3 | 8 | m | ja | 114,00 |
| | | 103643 | C 25/30 | F3 | 16 | m | ja | 110,00 |
| | | 003643 | C 25/30 | F3 | 32 | m | ja | 107,00 |

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

PREISLISTE TRANSPORTBETON

Alle Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2017 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

STANDARD BETONSORTEN NACH DIN EN 206-1/DIN 1045-2

- für Außenbauteile
- für Bauteile mit Frost-, Chlorid-, Verschleiß- und chem. Beanspruchung (Expositionsklassen XC4, XF, XD, XM und XA)

| VERWENDUNGSZWECK | EXPOSITIONSKLASSEN (BETONEIGENSCHAFTEN) | ABRUF-NR | FESTIGKEIT | KONSISTENZ | GRÖßTKORN (mm) | FESTIGKEITS- ENTWICKLUNG | PUMPFÄHIG | PREIS (€) |
|---|---|----------|------------|------------|-------------------|-----------------------------|-----------|-----------|
| Stahlbeton für Außenbauteile bei direkter Beregnung und Frost (Überwachungsklasse 1) | XC4 XF1 WA | 204543a | C 25/30 | F3 | 8 | m | ja | 116,00 |
| | | 104543a | C 25/30 | F3 | 16 | m | ja | 112,00 |
| | | 004543a | C 25/30 | F3 | 32 | m | ja | 109,00 |
| Stahlbeton für Außenbauteile bei direkter Beregnung und Frost, sowie für Beton in chem. schwach angreifender Umgebung | XC4 XF1 XA1 WA hoher Wassereindringwiderstand BK 2 (Feuchte, w/z ≤ 0,60) ³ | 204543b | C 25/30 | F3 | 8 | m | ja | 118,00 |
| | | 104543b | C 25/30 | F3 | 16 | m | ja | 114,00 |
| | | 004543b | C 25/30 | F3 | 32 | m | ja | 111,00 |
| Stahlbeton für Außenbauteile bei direkter Beregnung und Frost, sowie für Beton in chem. schwach angreifender Umgebung | XC4 XF1 XA1 WA hoher Wassereindringwiderstand BK 1 (Wasser, w/z ≤ 0,55) ³ | 204543c | C 25/30 | F3 | 8 | m | ja | 122,00 |
| | | 104543c | C 25/30 | F3 | 16 | m | ja | 118,00 |
| | | 004543c | C 25/30 | F3 | 32 | m | ja | 115,00 |
| Stahlbeton für Außenbauteile und hohem Mehlkornanteil (Sichtbeton lt. DBV-Merkblatt) bei direkter Beregnung und Frost | XC4 XF1 XA1 WA hoher Wassereindringwiderstand | 214543 | C 25/30 | F3 | 8 | m | ja | 124,00 |
| | | 114543 | C 25/30 | F3 | 16 | m | ja | 120,00 |
| | | 014543 | C 25/30 | F3 | 32 | m | ja | 117,00 |
| Stahlbeton für taumittelhaltigen Spritzwasserbereich (Sprühnebel) bzw. für hohe Wassersättigung o. Taumittel | XC4 XF2 XF3 XA1 XD1 WA mit LP, hoher Wassereindringwiderstand | 306641 | C 25/30 LP | C1 | 2 | m | nein | 116,00 |
| | | 206641 | C 25/30 LP | C1 | 8 | m | nein | 111,00 |
| | | 106641 | C 25/30 LP | C1 | 16 | m | nein | 107,00 |
| | | 206543 | C 25/30 LP | F3 | 8 | m | ja | 122,00 |
| | | 106543 | C 25/30 LP | F3 | 16 | m | ja | 118,00 |
| | | 006543 | C 25/30 LP | F3 | 32 | m | ja | 115,00 |
| Außenbauteil für schwachen chem. Angriff z.B. Behälter von Kläranlagen u. Güllebehälter | XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA hoher Wassereindringwiderstand | 205553 | C 30/37 | F3 | 8 | m | ja | 126,00 |
| | | 105553 | C 30/37 | F3 | 16 | m | ja | 122,00 |
| | | 005553 | C 30/37 | F3 | 32 | m | ja | 119,00 |
| Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand sowie für sehr hohen Frost-Tausalz-Angriff z.B. Tankstellen u. Parkplätze, Räumlerlaufbahnen | XC4 XD2 XF4 XM1 XA2 WA mit LP, hoher Wassereindringwiderstand | 207553* | C 30/37 LP | F3 | 8 | m | ja | 130,50 |
| | | 107553 | C 30/37 LP | F3 | 16 | m | ja | 126,50 |
| | | 007553 | C 30/37 LP | F3 | 32 | m | ja | 123,50 |
| | XC4 XD3 XF4 XM2 XM3 ² XA3 WA mit LP, FD-Beton hoher Wassereindringwiderstand | 109553 | C 30/37 LP | F3 | 16 | m | ja | 129,50 |
| | | 009553 | C 30/37 LP | F3 | 32 | m | ja | 126,50 |
| | | 207563* | C 35/45 | F3 | 8 | m | ja | 135,50 |
| Stahlbeton für Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von Verkehrsflächen (Taumittel) | XC4 XD2 XF3 XA2 XM1 XM2 ¹ WA hoher Wassereindringwiderstand | 107563 | C 35/45 | F3 | 16 | m | ja | 131,50 |
| | | 007563 | C 35/45 | F3 | 32 | m | ja | 128,50 |
| | | 208563b* | C 35/45 | F3 | 8 | m | ja | 137,50 |
| Stahlbeton für starken mechanischen Verschleiß und sehr starken chemischen Angriff z.B. Gärfuttermilos u. Futtertische, Industrieböden, Kläranlagen | XC4 XD3 XF3 XA3 XM2 XM3 ² WA hoher Wassereindringwiderstand | 108563b | C 35/45 | F3 | 16 | m | ja | 133,50 |
| | | 008563b | C 35/45 | F3 | 32 | m | ja | 130,50 |
| | | 608582 | C 45/55 | F2 | 8 | m | ja | Anfrage |
| Konstruktionsbeton mit gewaschenem Dolomitsplitt | XC4 XD3 XF3 XA3 WA hoher Wassereindringwiderstand | 508582 | C 45/55 | F2 | 16 | m | ja | Anfrage |

¹ mit Oberflächenbehandlung

² Hartstoffeinstreuung

³ siehe Tabelle Seite 12

* kein XM

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

PREISLISTE TRANSPORTBETON

Alle Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2017 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

GLÄTTBETON MIT KIES

| VERWENDUNGSZWECK | EXPOSITIONSKLASSEN (BETONEIGENSCHAFTEN) | ABRUF-NR | FESTIGKEIT | KONSISTENZ | GRÖßTKORN (mm) | FESTIGKEITS- ENTWICKLUNG | PUMPFÄHIG | PREIS (€) |
|---|--|----------|------------|-----------------|-------------------|-----------------------------|-----------|-----------|
| mittlerer Sieblinienbereich, niedriger w/z Wert, ohne PCE-Fließmittel | XC4 XF1 XA1 WA | 104543bg | C 25/30 | F3 ² | 16 | m | ja | 119,00 |
| | XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 ¹ | 105553g | C 30/37 | F3 ² | 16 | m | ja | 124,00 |
| | XC4 XD3 XF3 XA3 XM2 XM3 ³ | 108563bg | C 35/45 | F3 ² | 16 | m | ja | 134,50 |

¹ mit Oberflächenbehandlung

² FM-Zugabe entsprechend Konsistenzhöhung, Witterung usw. auf der Baustelle

³ mit Hartstoffeinstreuung

SPEZIELLER BETON FÜR INDUSTRIEBÖDEN

mit gewaschenem Dolomitsplitt für hohe Biegezug- und Haftzugfestigkeit

| | | | | | | | | |
|--|--|--------|---------|-----------------|----|---|----|---------|
| Industrieboden mit gewaschenem Dolomitsplitt, garantiert holzfrei, hohe Biegezug- und Haftzugfestigkeit | XC4 XF1 XA1 WA hoher Wassereindringwiderstand | 594542 | C 25/30 | F2 ² | 16 | m | ja | Anfrage |
| | | 594242 | C 25/30 | F2 ² | 16 | s | ja | Anfrage |
| Industrieboden mit gew. Dolomitsplitt, garantiert holzfrei, hohe Biegezug- und Haftzugfestigkeit, für starken mech. Verschleiß (gummi- und luftbereifte Fahrzeuge) | XC4 XF1 XA1 XM1 (XM2)'XD1 WA hoher Wassereindringwiderstand | 595552 | C 30/37 | F2 ² | 16 | m | ja | Anfrage |
| | | 595252 | C 30/37 | F2 ² | 16 | s | ja | Anfrage |
| | XC4 XF3 XA2 XM1 (XM2)'XD2 WA hoher Wassereindringwiderstand | 597562 | C 35/45 | F2 ² | 16 | m | ja | Anfrage |
| | | 597262 | C 35/45 | F2 ² | 16 | s | ja | Anfrage |

¹ mit Oberflächenbehandlung

² FM-Zugabe entsprechend Konsistenzhöhung, Witterung usw. auf der Baustelle

EINKORBNETON

| | | | | | | | | |
|-------------------|-------|--------|---------|----|----|---|------|---------|
| Einkornbeton 2/8 | X0 WA | 640611 | C 12/15 | C1 | 8 | m | nein | Anfrage |
| Einkornbeton 8/16 | X0 WA | 540601 | C 8/10 | C1 | 16 | m | nein | Anfrage |
| | | 540611 | C 12/15 | C1 | 16 | m | nein | Anfrage |

SONDERMISCHUNGEN (NICHT GENORMT)

| | | | | | | | | |
|---|---------------------------|--------|---|----|---|------|-------|--------|
| Einschlämmörtel | 600 kg CEM/m ³ | 310600 | | | 2 | | ja | 148,50 |
| | 400 kg CEM/m ³ | 300600 | | | 2 | | ja | 126,50 |
| Pflastermischungen (z.B. zum Setzen von Rand- und Rinnensteinen) | für unbewehrte Bauteile | 300631 | erhöhte Festigkeit (>25 N/mm ²) erdfeucht | | 2 | | nein | 101,00 |
| | | 200631 | | 8 | | nein | 99,00 | |
| | | 100631 | | 16 | | nein | 95,00 | |
| | | 000631 | | 32 | | nein | 92,00 | |
| Zementestrichmischungen 0/8 | entspricht ZE 30 | 250542 | normale Beanspr. plastisch | | 8 | | nein | 120,50 |
| | entspricht ZE 40 | 250552 | hohe Beanspr. plastisch | | 8 | | nein | 125,50 |

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

PREISLISTE TRANSPORTBETON

Alle Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2017 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

BETON FÜR INDUSTRIE- UND INGENIEURBAUTEN³

| VERWENDUNGSZWECK | EXPOSITIONSKLASSEN (BETONEIGENSCHAFTEN) | ABRUF-NR | FESTIGKEIT | KONSISTENZ | GRÖßTKORN (mm) | FESTIGKEITS- ENTWICKLUNG | PUMPFÄHIG | PREIS (€) |
|--|--|----------|--|------------|-------------------|-----------------------------|-----------|-----------|
| ZTV-ING. Beton ² für waagrechte Betonoberfläche mit Taumittelbeansp. (Gehwegkappen) | XC4 XD3 XF4 XA3 XM1 WS hoher Wassereindringwiderstand | 979542 | C 25/30 LP | F2 | 16 | m | nein | Anfrage |
| ZTV-ING. Beton ² für senkrechte Betonoberflächen im Spritzwasserbereich (ohne LP) | XC4 XD2 XF3 XA2 XM1 WA hoher Wassereindringwiderstand | 275553* | C 30/37 | F3 | 8 | m | ja | Anfrage |
| | | 175553 | C 30/37 | F3 | 16 | m | ja | Anfrage |
| | | 075553 | C 30/37 | F3 | 32 | m | ja | Anfrage |
| Stahlbeton für schwachen chemischen Angriff bei massigen Bauteilen mit Sulfatangriff (Biogasanlagen) | XC4 XD1 XFI XA1 XM1 (XM2)' WA hoher Wassereindringwiderstand | 205453a* | C 30/37 | F3 | 8 | l | ja | Anfrage |
| | | 105453a* | C 30/37 | F3 | 16 | l | ja | Anfrage |
| | | 005453a | C 30/37 | F3 | 32 | l | ja | Anfrage |
| Stahlbeton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung ohne Sulfatangriff | XC4 XD2 XF3 XA2 XM1 (XM2)' WA hoher Wassereindringwiderstand | 207353* | C 30/37 | F3 | 8 | l | ja | Anfrage |
| | | 107353 | C 30/37 | F3 | 16 | l | ja | Anfrage |
| | | 007353 | C 30/37 | F3 | 32 | l | ja | Anfrage |
| Fahrbahnbeton n. ZTV-Beton | XC4 XD3 XF4 XA3 XM2 (XM3)' WS mit LP, hoher Wassereindringwiderstand | 979752 | C 30/37 LP | F2 | 16 | m | nein | Anfrage |
| Stahlbeton für sehr starken chemischen Angriff, z. B. Biogasanlagen | XC4 XD3 XF3 XA3 WA hoher Wassereindringwiderstand | 208563 | C 35/45 | F3 | 8 | m | ja | 135,50 |
| | | 108563 | C 35/45 | F3 | 16 | m | ja | 131,50 |
| | | 008563 | C 35/45 | F3 | 32 | m | ja | 128,50 |
| Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) | unter Asphalt | 430601 | 7,0 N/mm ² <f _{cm} <12,0 N/mm ² | F1 | 32 | - | nein | Anfrage |
| | unter Beton | 430611 | f _{cm} > 15,0 N/mm ² | F1 | 32 | - | nein | Anfrage |

¹ mit Oberflächenbehandlung

² Eigenschaften gelten nur bei Verwendung nach ZTV-Ing

³ weitere Betonsorten auf Anfrage

* kein XM

FLIEßFÄHIGE, LEICHTVERDICHTBARE BETONE³

| | | | | | | | | |
|---------------------------|--------------------|--------|---------|----|----|---|----|---------|
| Leichtverdichtbarer Beton | XC4 XFI XA1 WA | 184546 | C 25/30 | F6 | 16 | m | ja | Anfrage |
| | XC4 XD3 XF3 XA3 WA | 188566 | C 35/45 | F6 | 16 | m | ja | Anfrage |

SONDERBETONSORTEN³ (NACH DIN EN 206-1/DIN 1045-2)

| | | | | | | | | | |
|------------------|--------------------|----------------|--------|---------|----|----|---|----|---------|
| Bohrpfahlbeton | im Trockenem | XC4 XFI XA1 WA | 064054 | C 30/37 | F4 | 32 | m | ja | Anfrage |
| | unter Wasser | | 064055 | C 30/37 | F5 | 32 | m | ja | Anfrage |
| Unterwasserbeton | XC4 XFI XA1 WA | | 224243 | C 25/30 | F3 | 8 | m | ja | Anfrage |
| | XC4 XFI XA1 XD1 WA | | 225253 | C 30/37 | F3 | 8 | m | ja | Anfrage |

³ weitere Betonsorten auf Anfrage

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102

Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



PREISLISTE TRANSPORTBETON

Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2017 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

LIEFER- UND LEISTUNGSZUSCHLÄGE

| ZUSCHLÄGE | EINHEIT | PREIS (€) |
|---|------------------------------|-----------------|
| Zusatzmittel, Fabr. „Sika Addiment“, wie Verflüssiger, Verzögerer, Fließmittel | pro Liter | 3,00 |
| Beimengung von Stahlfaser | je kg | 1,50 |
| Beimengung von Polypropylenfasern | pro m ³ (500g) | 7,00 |
| Beimischen von Zusätzen, die bauseits gestellt werden | pro m ³ | 2,00 |
| Lieferung und Abh. an Werktagen zwischen 18:00 und 22:00 Uhr, Samstag bis 12:00 Uhr | je m ³ | 5,00 |
| Lieferung und Abh. an Werktagen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, Samstag von 12:00 bis 22:00 Uhr | je m ³ | Anfrage |
| Lieferung und Abh. an Sonn- und Feiertagen | je m ³ | Anfrage |
| Verarbeitungsmaßnahmen im Sommer bei Betontemperaturen über 27°C | je m ³ | Anfrage |
| Winterzuschlag in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. März | je m ³ | 2,00 |
| Heizzuschlag in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. März (bei Bedarf) | je m ³ | 5,00 |
| Aufschlag für CEM I (schnelle Festigkeitsentwicklung) | je m ³ | 3,00 |
| Mehrzement | pro 10 kg | 1,50 |
| Entladung über Kunststoffrohr (max. 4m) pro LKW | pauschal | 20,00 |
| Kiestransport durch Mischfahrzeug | pro Std. | 65,00 |
| Vermietung eines Betonrüttlers (nur in Verbindung mit Betonlieferung und Pumpeneinsatz) | pro Einsatz bzw. Tag | 30,00 |
| Frachtzuschlag bei Abnahme von weniger als 6 m ³ je Betonierabschnitt (Berechnung der Differenzmenge zu 6,0 m ³) | je fehlender m ³ | nach Entfernung |
| Frachtvergütung auf die Bruttoliste bei Selbstabholung | pro m ³ | 7,00 |
| Entladezeit: Bei Entladezeiten von mehr als 5 min/m ³ berechnen wir pro angefangene Viertelstd. als Mehrzeit | | 15,00 |
| Restbetonbeseitigung (Rückwiegung auf Fahrzeugwaage) | pro to | 16,00 |

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Alle Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die am Tage der Lieferung gültige Mehrwertsteuer. Alle Nettopreise €/m³ verstehen sich für 1 m³ verdichteten Beton.

Die Anlieferung frei Baustelle mit Mischfahrzeugen kann nur soweit vorgenommen werden, wie dies nach Entscheidung des Kraftfahrers gefahrlos möglich ist, und auf festem Untergrund an die Baustelle herangefahren werden kann.

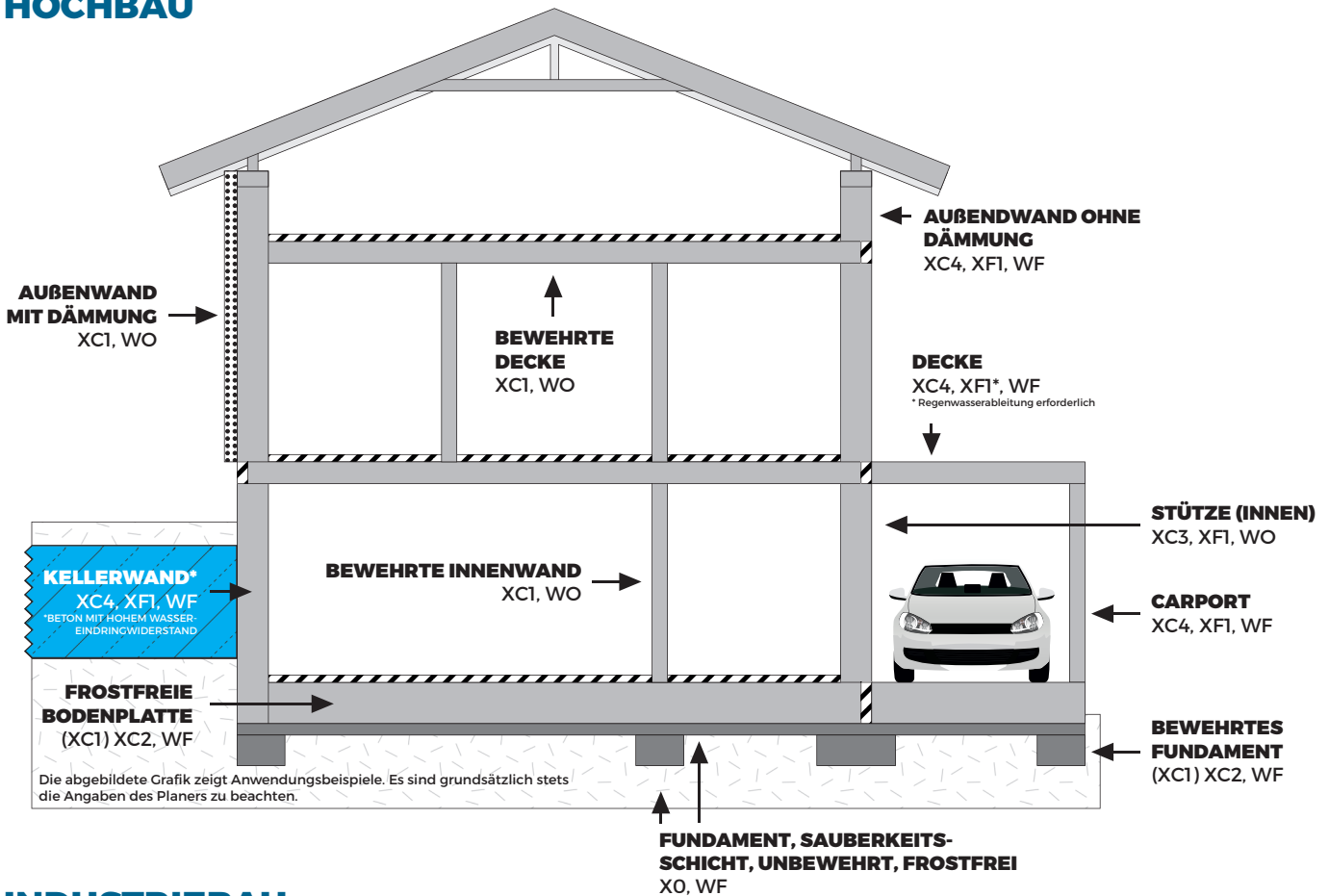
Die Werte der an der Baustelle angefertigten Probewürfel werden nur anerkannt, wenn diese im Beisein eines Beauftragten der Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG angefertigt wurden.

Es gilt als vereinbart, dass das Prüffalter der Probewürfel, falls nicht anders vereinbart, 28 Tage beträgt.

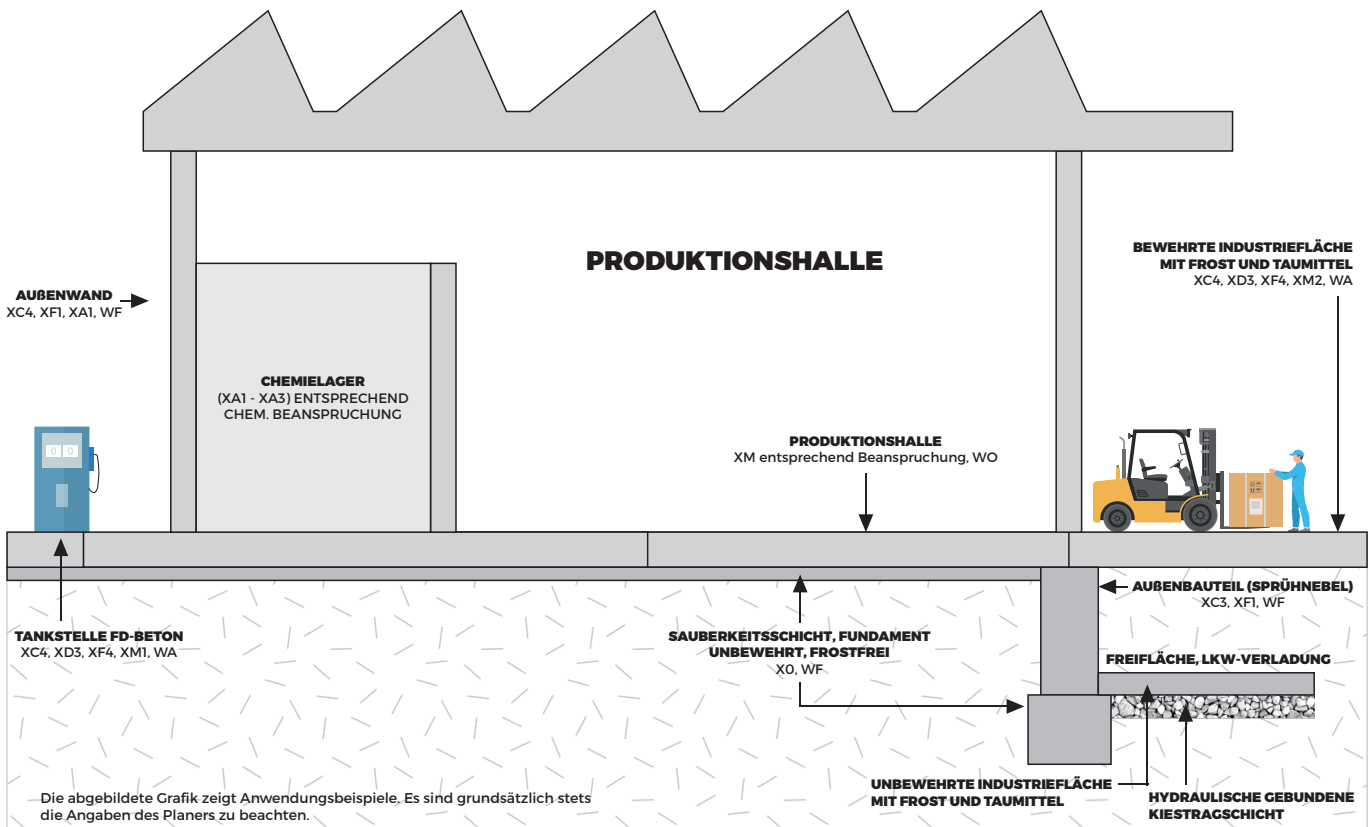
BEISPIELE FÜR DIE AUSWAHL VON EXPOSITIONSKLASSEN NACH DIN EN 206-1 UND DIN 1045-2

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist allein der Abnehmer verantwortlich.

HOCHBAU



INDUSTRIEBAU



Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102

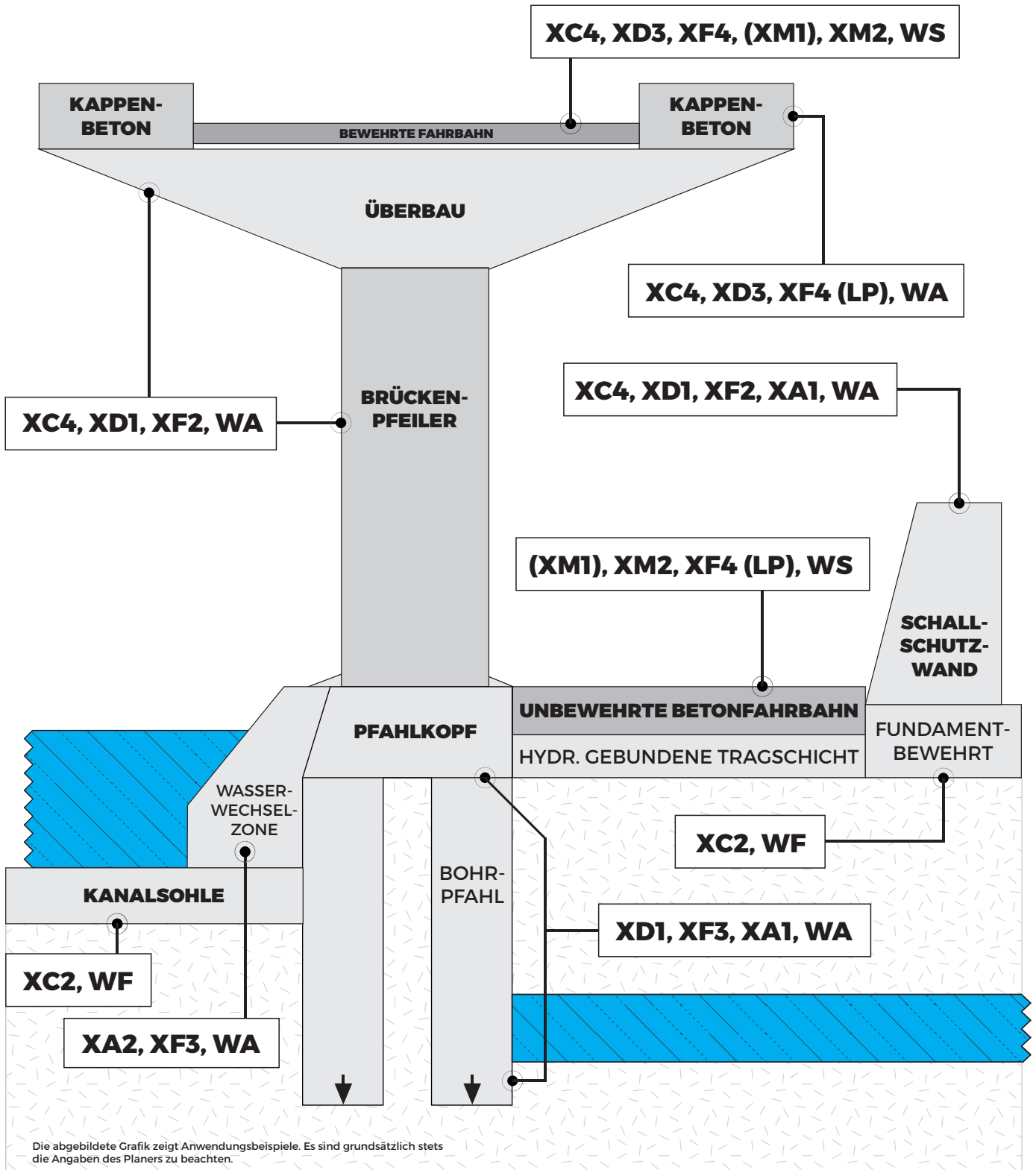
Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11

BEISPIELE FÜR DIE AUSWAHL VON EXPOSITIONSKLASSEN NACH DIN EN 206-1 UND DIN 1045-2

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist allein der Abnehmer verantwortlich.

INGENIEURBAU



MIETPREISE FÜR BETONFÖRDERGERÄTE

| VERTEILERMAST Reichhöhe/Reichweite in m (Reichweite ab Mitte Drehkreuz) | | BIS M24 24/20 + Schlauchpumpe | BIS M36 36/32 + 31 HT | BIS M42 42/38 | BIS M52 52/48 |
|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| An- und Abfahrt | | 150,00 € | 210,00 € | 285,00 € | 400,00 € |
| FÖRDERLEISTUNGSPREISE | 0 - 15 m ³ pauschal | 330,00 € | 430,00 € | 525,00 € | 700,00 € |
| | 15,5 - 25 m ³ pauschal | 440,00 € | 510,00 € | 620,00 € | 865,00 € |
| | 25,5 - 50 m ³ je m ³ | 18,50 € | 22,00 € | 26,00 € | 35,50 € |
| | 50,5 - 100 m ³ je m ³ | 18,00 € | 21,00 € | 25,00 € | 35,00 € |
| | 100,5 - 150 m ³ je m ³ | 16,00 € | 20,50 € | 24,50 € | 34,50 € |
| | 150,5 - 200 m ³ je m ³ | 15,00 € | 19,50 € | 24,00 € | 34,00 € |
| | 200,5 - 400 m ³ je m ³ | 14,00 € | 19,00 € | 23,50 € | 33,00 € |
| | über 400 m ³ je m ³ | 13,50 € | 18,50 € | 23,00 € | 32,00 € |
| zusätzlicher Stundensatz bei Unterschreitung einer Mindestförderleistung von | | 300,00 € 15 m ³ /Std. | 480,00 € 20 m ³ /Std. | 690,00 € 25 m ³ /Std. | 940,00 € 25 m ³ /Std. |
| Mindestförderleistungspreis inkl. An- und Abfahrt | | 480,00 € | 640,00 € | 810,00 € | 1.100,00 € |

Grundlage zur Ermittlung der Förderleistung ist der bestellte Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 30 Minuten bis M36 und 60 Minuten bis M52. Abgerechnet wird die Zeit, die zusätzlich zu der durch die Mindestförderleistung vorgegebene Zeit benötigt wird.

| | | | | |
|---|---------------------------------------|----------|----------|------------|
| Standortwechsel auf der Baustelle (jeweils) | 120,00 € | 160,00 € | 200,00 € | 360,00 € |
| keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle | 380,00 € | 490,00 € | 500,00 € | 650,00 € |
| vergebliche An-/Abfahrt | 480,00 € | 640,00 € | 810,00 € | 1.100,00 € |
| Abbestellung am Tag des disponierten Einsatzes | 330,00 € | 430,00 € | 525,00 € | 700,00 € |
| Umbestellung am Tag des disponierten Einsatzes | 330,00 € | 430,00 € | 525,00 € | 700,00 € |
| zusätzliche Schlauchleitung * | 17,50 € / m | | | |
| zusätzliche Rohrleitung | 15,00 € / m | | | |
| zusätzliche Reduzierung | 32,50 € / Stk | | | |
| zusätzlicher Bogen | 12,00 € / Stk | | | |
| zusätzlicher Förderleitungstransport | 120,00 € / Std. mind. jedoch 360,00 € | | | |
| zusätzlicher Maschinist (von Ank. - Abf. Baustelle) | 90,00 € / Std. mind. jedoch 180,00 € | | | |
| Miete/Transport Rundverteiler | auf Anfrage | | | |
| Förderung durch Rundverteiler (ohne Miete) | 2,50 € / m € | | | |
| Endschlauch-Quetschventil ** | 55,00 € / Einsatz | | | |
| Zusch. für die Förderung von Sonderb. (z. B. Faser- oder Schwerbeton) | 2,20 € / m ³ | | | |
| Zuschlag Förderleistung 17.00 - 20.00 Uhr | 50,00 € / Std | | | |
| Nachteinsatz 20.00 - 6.00 Uhr | auf Anfrage | | | |
| Samstagszuschlag | 50,00 € / Std. mind. jedoch 150,00 € | | | |
| Baustellenbesichtigung | 180,00 € (im Auftragsfall kostenfrei) | | | |
| Begleitfahrzeug bei Schwerlastgenehmigung ab M52 | nach Aufwand | | | |
| Saisonzuschlag (01.12.-15.03.) | 55,00 € / Einsatz | | | |
| Anforderung Euro 5 Dieselpartikelfilter (Aufsatzfilter) | auf Anfrage | | | |
| Verwaltungsgebühr für Nachsendung von Vermietungsnachweisen | 10,00 € / je VN | | | |

* Reduzierung des Größtkorns bei Verwendung von zusätzlicher Schlauchleitung ab DN ≤ 65mm ** nicht für jedes Gerät verfügbar Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen; Die Preise verstehen sich daher rein netto (d.h. kein Skontoabzug). Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Mit dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Voraussetzungen für bauseitige Leistungen siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102

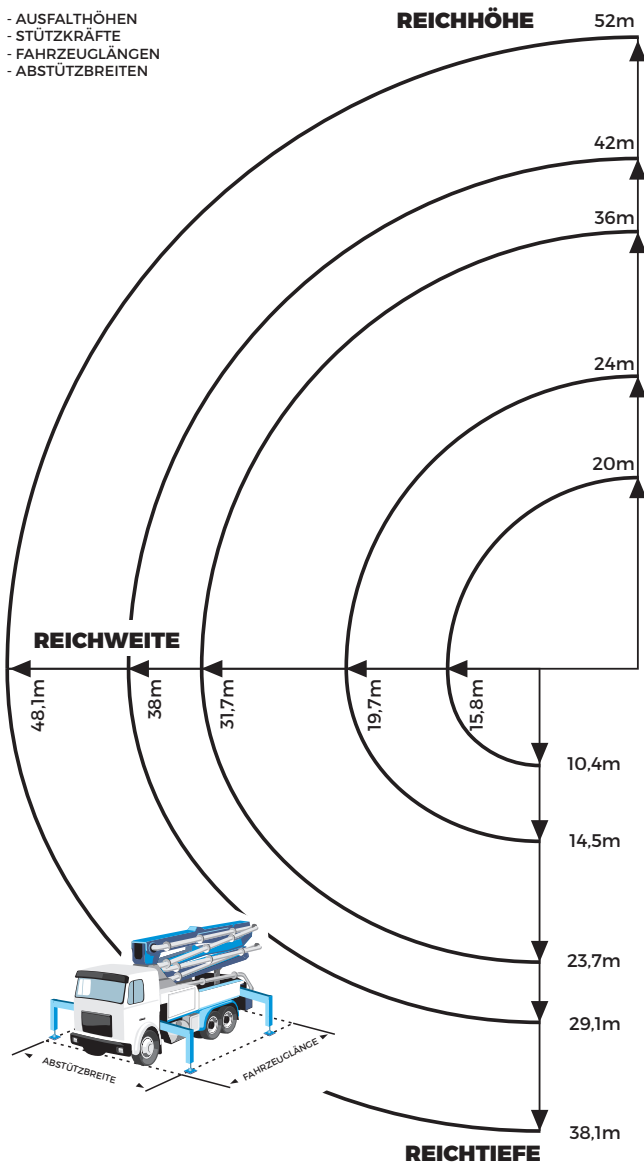
Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



NOTWENDIGE TECHNISCHE DATEN UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG FAHRBARER BETONPUMPEN

- AUSFALTHÖHEN
- STÜTZKRÄFTE
- FAHRZEUGLÄNGEN
- ABSTÜTZBREITEN



(technische Änderungen vorbehalten)

Bei Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort und Straße)
3. Betonpumpe, Betonsorte und Konsistenz
4. Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe
5. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Wände, usw.)
6. Zeitpunkt des Mietbeginns (Tag, Uhrzeit)

Es werden folgende bauseitige Leistungen vorausgesetzt:

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
2. Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen.
3. Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung.

| MASTTYP | AUSFALTHÖHE | ABSTÜTZKRÄFTE | |
|---------|-------------|---------------|--------|
| | | VORNE | HINTEN |
| M52 | 15,4m | 350 KN | 350 KN |
| M42 | 8,7m | 240 KN | 240 KN |
| M36 | 8,7m | 170 KN | 170 KN |
| M24 | 4,9m | 140 KN | 140 KN |
| M20 | 3,85m | 110 KN | 70 KN |

| MASTTYP | FAHRZEUGLÄNGE | ABSTÜTZBREITE | |
|---------|---------------|---------------|--------|
| | | VORNE | HINTEN |
| M20 | 8,5m | 3,9m | 2,5m |
| M24 | 9,5m | 5,6m | 2,6m |
| M36 | 11,3m | 6,3m | 6,9m |
| M42 | 13,1m | 8,3m | 8,3m |
| M52 | 14,5m | 10,5m | 12,5m |

4. Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
5. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
6. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfall kostenlos, andernfalls gegen Berechnung.
7. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben.
8. Schlauchleitung mit 65 mm Durchmesser erfordert mind. C 25/30 und O/16 F3.
9. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdeten Teile abgestellt werden.
10. Einweisungspersonal für Fahrmischer an der Pumpe.

HINWEISE ZUR NACHBEHANDLUNG

Nach DIN 1045-3 ist Beton genügend lange gegen schädigende Einflüsse (z.B. Austrocknen) zu schützen. Die „Nachbehandlungsrichtlinie“ legt die Mindestnachbehandlungszeit in Tagen (1 Tag = 24 Stunden) in Abhängigkeit von der Festigkeitsentwicklung des Betons und den Umgebungsbedingungen fest.

1.1 Allgemein

Während der ersten Tage der Hydratation ist der Beton, falls nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, nachzubehandeln und gegebenenfalls zu schützen, um

- das Fröhschwinden gering zu halten;
- eine ausreichende Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Betonrandzone sicherzustellen;
- das Gefrieren zu verhindern;
- schädliche Erschütterungen, Stoß oder Beschädigung zu vermeiden.

1.2 Nachbehandlungsverfahren

- (1) Die Nachbehandlungsverfahren müssen sicherstellen, dass ein übermäßiges Verdunsten von Wasser über die Betonoberfläche verhindert wird.
- (2) Eine ausreichende Nachbehandlung ist ohne Anwendung der in 1.2 Absatz genannten Maßnahmen gegeben, wenn infolge natürlicher Bedingungen während der ersten Tage der Hydratation die Verdunstung über die Betonoberfläche nur gering ist (z.B. bei feuchtem, regnerischem oder nebligem Wetter). Dies ist der Fall, wenn die relative Luftfeuchte 85% nicht unterschreitet.
- (3) Folgende Verfahren sind sowohl allein als auch in Kombination für die Nachbehandlung geeignet:
 - Belassen in der Schalung;
 - Abdecken der Betonoberfläche mit dampfdichten Folien, die an den Kanten und Stößen gegen Durchzug gesichert sind;
 - Auflegen von wasserspeichernden Abdeckungen unter ständigem Feuchthalten bei gleichzeitigem Verdunstungsschutz;
 - Aufrechterhalten eines sichtbaren Wasserfilms auf der

Betonoberfläche (z.B. durch Besprühen, Fluten);

- Anwendung von Nachbehandlungsmitteln mit nachgewiesener Eignung.
- (4) Andere Nachbehandlungsverfahren können angewendet werden, wenn sie die Anforderungen von 1.2 Absatz (1) erfüllen.

1.3 Beginn der Nachbehandlung

Nach Abschluss des Verdichtens oder der Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Oberfläche unmittelbar nachzubehandeln.

1.4 Nachbehandlungsdauer

- (1) Die Nachbehandlungsdauer hängt von der Entwicklung der Betoneigenschaften in der Randzone ab.
- (2) Bei Umweltbedingungen, die den Expositionsclassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM entsprechen, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 50% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Diese Anforderung ist in Tabelle 1 in eine entsprechende Mindestdauer der Nachbehandlung umgesetzt. Ein genauer Nachweis ist nötig.
- (3) Bei Umweltbedingungen, die den Expositionsclassen X0 und XC1 nach DIN 1045-2:2001-07 entsprechen (z.B. Bauteile ohne Bewehrung, Innenbauteile), muss der Beton mindestens einen halben Tag nachbehandelt werden. Bei mehr als 5h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern. Bei Temperaturen der Betonoberfläche unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während die Temperatur unter 5°C lag.
- (4) Für Betonoberflächen, die einem Verschleiß entsprechend den Expositionsclassen XM nach DIN 1045-2:2001-07 ausgesetzt sind, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 70% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Ohne genaueren Nachweis sind die Werte für die Mindestdauer der Nachbehandlung der Tabelle 1 zu verdoppeln.

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton bei den Expositionsclassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM (Tabelle 1)

| Oberflächentemperatur δ in °C (e) | | Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen (a) | | | |
|---|--------------------------|---|---------------|---------------|------------------|
| | | Festigkeitsentwicklung des Betons (c) $r = f_{cm2}/f_{cm28}$ (d) | | | |
| | | $r \geq 0,50$ | $r \geq 0,30$ | $r \geq 0,15$ | $r < 0,15$ |
| | | schnell | mittel | langsam | sehr langsam (f) |
| 1 | $\delta \geq 25$ | 1 | 2 | 2 | 3 |
| 2 | $25 > \delta \geq 15$ | 1 | 2 | 4 | 5 |
| 3 | $15 > \delta \geq 10$ | 2 | 4 | 7 | 10 |
| 4 | $10 > \delta \geq 5$ (b) | 3 | 6 | 10 | 15 |

- Bei mehr als 5h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
- Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während die Temperatur unter 5°C lag.
- Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z- Wert) ermittelt wurde.
- Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.
- Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die morgendliche Lufttemperatur angesetzt werden.
- Betone mit sehr langsamer Festigkeitsentwicklung sind in Deutschland nicht üblich.

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton bei den Expositionsclassen XC2, XC3, XC4 und XF1 (Tabelle 2)

Tabelle 2 darf bei Stahlschalungen oder ungeschalteten Oberflächen nur angewendet werden, wenn ein übermäßiges Auskühlen des Betons im Anfangsstadium der Erhärtung durch entsprechende Schutzmassnahmen ausgeschlossen wird.

| Oberflächentemperatur δ in °C (e) | | Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen (a) | | |
|---|--------------------------|---|---------------|---------------|
| | | Festigkeitsentwicklung des Betons (c) $r = f_{cm2}/f_{cm28}$ (d) | | |
| | | $r \geq 0,50$ | $r \geq 0,30$ | $r \geq 0,15$ |
| | | schnell | mittel | langsam |
| 1 | $25 > \delta \geq 15$ | 1 | 2 | 4 |
| 2 | $15 > \delta \geq 10$ | 2 | 4 | 7 |
| 3 | $10 > \delta \geq 5$ (b) | 4 | 8 | 14 |

- Bei mehr als 5h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
- Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während die Temperatur unter 5°C lag.
- Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z- Wert) ermittelt wurde.
- Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102

Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



VERGLEICH DIN 1045 (ALTE NORM) VS. DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (NEUE NORM)

| EXPOSITIONSKLASSEN | | | | |
|--|--------------------------------------|--|--------------|------------|
| Klasse | Umgebung | Mindestdruckfestigkeitskl. | Max. w/z | Min. Zem. |
| XO Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko | | | | |
| | Beton ohne Bewehrung | C 8/10 | --- | --- |
| XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung | | | | |
| XC 1 | Trocken oder ständig nass | C 16/20 | 0,75 | 240 |
| XC 2 | Nass, selten trocken | C 16/20 | 0,75 | 240 |
| XC 3 | Mäßige Feuchte | C 20/25 | 0,65 | 260 |
| XC 4 | Wechselnd nass und trocken | C 25/30 | 0,60 | 280 |
| XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser | | | | |
| XD 1 | Mäßige Feuchte | C 30/37 ¹ | 0,55 | 300 |
| XD 2 | Nass, selten trocken | C 35/45 ^{1,4} | 0,50 | 320 |
| XD 3 | Wechselnd nass und trocken | C 35/45 ¹ | 0,45 | 320 |
| XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser | | | | |
| XS 1 | Salzhaltige Luft | C 30/37 ¹ | 0,55 | 300 |
| XS 2 | Unter Wasser | C 35/45 ^{1,4} | 0,50 | 320 |
| XS 3 | Tide, Spritzwasser, Sprühnebel | C 35/45 ¹ | 0,45 | 320 |
| XF Frostangriff mit und ohne Taumittel | | | | |
| XF 1 | Mäßige Wassersättigung, o. Taumittel | C 25/30 | 0,60 | 280 |
| XF 2 | Mäßige Wassersättigung, m. Taumittel | C 25/30 (LP) C 35/45 ⁴ | 0,55 0,50 | 300 320 |
| XF 3 | Hohe Wassersättigung, o. Taumittel | C 25/30 (LP) C 35/45 ⁴ | 0,55 0,50 | 300 320 |
| XF 4 | Hohe Wassersättigung, m. Taumittel | C 30/37 (LP) | 0,50 | 320 |
| XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff | | | | |
| XA 1 | Chemisch schwach angreifend | C 25/30 | 0,60 | 280 |
| XA 2 | Chemisch mäßig angreifend | C 35/45 ^{1,4,7} | 0,50 | 320 |
| XA 3 | Chemisch stark angreifend | C 35/45 ^{1,6,7} | 0,45 | 320 |
| XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung | | | | |
| XM 1 | Mäßiger Verschleiß | C 30/37 ¹ | 0,55 | 300 |
| XM 2 | Starker Verschleiß | C 30/37 ^{1,2} C 35/45 ¹ | 0,55 0,45 | 300 320 |
| XM 3 | Sehr starker Verschleiß | C 35/45 ^{1,3} | 0,45 | 320 |

- 1) mit LP eine Druckfestigkeitsklasse niedriger
- 2) mit Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten des Betons)
- 3) mit Hartstoffen nach DIN 1100

| VERGLEICH KONSISTENZKLASSEN | | | |
|------------------------------|------------------|--------------|--------------|
| Bezeichnung | Ausbreitmaß (mm) | Klasse (neu) | Klasse (alt) |
| Sehr steif | | | |
| Steif | ≤ 340 | F 1 | KS |
| Plastisch | 350 - 410 | F 2 | KP |
| Weich | 420 - 480 | F 3 | KR |
| Sehr weich ^a | 490 - 550 | F 4 | KF |
| Fließfähig ^a | 560 - 620 | F 5 | KF |
| Sehr fließfähig ^a | ≥ 630 | F 6 | |

a) Herstellung mit Fließmittel

| FESTIGKEITSKLASSE -> DRUCKFESTIGKEITSKLASSE | | |
|---|---|-----------------------|
| | Neue Norm DIN EN 206-1 DIN 1045-2 | Alte Norm DIN 1045 |
| Normalfester Beton DIN 1045 | C 8/10 | B 5 |
| | C 8/10 | B 10 |
| | C 12/15 | B 15 |
| | C 16/20 | |
| | C 20/25 | B 25 |
| | C 25/30 | |
| | C 30/37 | B 35 |
| Hochfester Beton | C 35/45 | B 45 |
| | C 45/55 | B 55 |
| | C 55/67 | B 65 |
| | C 60/75 | B 75 |
| | C 70/85 | B 85 |
| Leichtbeton DIN 4219-1 | C 80/95 | B 95 |
| | LC 8/9 | LB 8 |
| | LC 12/13 | LB 10 |
| | LC 16/18 | LB 15 |

- 4) bei langsamen und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger
- 5) Höchstzementgehalt 360 kg/m³
- 6) Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich
- 7) Sorten der Expo.-Klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus dem Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher HS-Kennzeichnung bis 1500 mg/l geeignet

| BEISPIELE FÜR FESTLEGUNGEN VON BETONEN | | | | |
|---|----------------|------------------|----|------|
| Stahlbeton - Innenbauteil | C 16/20 | XC 1 | F3 | 0/32 |
| Stahlbeton - Außenbauteil | C 25/30 | XC 4, XF 1 | F3 | 0/16 |
| Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (Außenbauteil) | C 25/30 | XC 4, XF 1 | F3 | 0/16 |
| Stahlbeton mit hohem Widerstand gegen schwachen chem. Angriff | C 25/30 | XC 4, XF 1, XA 1 | F3 | 0/16 |
| Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalz-widerstand | C 30/37 mit LP | XC 4, XF 4, XD 3 | F2 | 0/22 |

| BETONE MIT ERHÖHTEM WASSEREINDRINGWIDERSTAND NACH DAFSTB-RICHTLINIE „WASSERUNDURCHLÄSSIGE BAUWERKE“ AUS BETON UND DEREN AUSLEGUNG | | | | | |
|---|----------------------|----------------------|---------------|-----------------|------------|
| Beanspruchung | Beanspruchungsklasse | Mindestbauteilstärke | | | max. w/zeq |
| | | Bodenplatte | Wand Ortbeton | Wand Fertigteil | |
| <ul style="list-style-type: none"> Bodenfeuchte, nicht stauendes Sickerwasser | BK 2 „Feuchte“ | ≥ 150 mm | ≥ 200 mm | ≥ 100 mm | 0,60 |
| | | > 290 mm | > 280 mm | > 230 mm | 0,60 |
| <ul style="list-style-type: none"> Zeitweise aufstauendes Sickerwasser Nicht drückendes Wasser Drückendes Wasser | BK 1 „Wasser“ | 250 - 290 mm | 240 - 280 mm | 200 - 230 mm | 0,55 |

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON

1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2003 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle, wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigten den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 7 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

4. Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

5.3 Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum.

Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache bindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keine Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sache, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwalten. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.

7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungreif ist.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungreif ist.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

Stand 09/2008

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102

Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör, dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

§ 1 Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch von Kaufleuten i. S. der HGB auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens Euro 1,0 Mio. beträgt, beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von privat genutzten Sachen, deren Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordentlich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat für alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen, er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

Bei der Vermietung von Betonfördergeräten werden folgende bauseitige Leistungen vorausgesetzt:

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
2. Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen.
3. Beistellung einer Anpumpschlämme.
4. Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
5. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
6. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung.

§ 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzins vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter Unternehmer, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt ab dem 01.02.2014 spätestens aber ab dem 01.08.2014, der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist: Erst- und einmalige Basislastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktagen Wiederkehrende Basislastschrift sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Stand: 02/2014

WWW.ANDREASSCHORR.DE

Andreas Schorr GmbH & Co. KG - Sand-, Kies- und Betonwerke - Stufenburgstraße 22 - 96148 Baunach
info@andreasschorr.de

